Kirchenmitgliedschaft als wechselseitiges Anerkennungsverhältnis. Eine theologische Orientierung.

Die Theologische Kammer der EKKW hat sich letztmalig im Juni 2016 unter dem Titel „Dem Glauben Raum geben“ zum Thema Kirchenmitgliedschaft geäußert. Seitdem hat sich die EKKW mit dem veränderten Pfarrberuf, dem elementaren Gemeindebegriff sowie zuletzt dem Papier „Segnende Kirche“ im Horizont gesellschaftlicher Veränderungen beschäftigt. Folgende schon 2016 ausgeführten Situationsbeschreibungen sind für gegenwärtige Handlungsanforderungen besonders relevant:

- Religiöse Zugehörigkeit ist Gegenstand individueller Wahl, freilich eingebettet in Sozialisation und Lebenskontext des/der Einzelnen. Neu ist, dass es in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung für Einzelne schwieriger werden kann, sich für ein kirchliches Mitgliedschaftsverhältnis zu entscheiden bzw. Kirche als bleibewürdig zu erachten.
- Es besteht die Spannung zwischen der Erwartung, selbstverständlich teilhaben zu können und den derzeitigen (kirchen-)rechtlichen Regelungen. Jedoch werden in der Praxis immer weniger Menschen mit Zugangsbeschränkungen zu kirchlichem Leben konfrontiert.
- Die gesellschaftlichen Bedingungen haben sich dahingehend verändert, dass die herkömmlichen kirchenrechtlichen Festlegungen zur Mitgliedschaft nicht mehr so weit plausibel sind, dass alle Beteiligten hinreichend Handlungssicherheit haben.

Mit den vorliegenden Ausführungen soll der Frage nach einer theologischen Orientierung zum Thema Kirchenmitgliedschaft angesichts dieser Entwicklungen, die inzwischen organisationale Veränderungen mit sich bringen, nachgegangen werden.

Anerkennung als zentrale Begründungsfigur

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander liebt.“ (Joh 13,34).

Die evangelische Tradition hat sich diesen Grundsatz in der Rechtfertigungslehre erschlossen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die zu der Liebe gehörende vorbehaltlose Anerkennung des Menschen durch Gott. Christen erkennen im Glauben diesen liebenden Anerkennungsakt Gottes an. Sie tun das unter der Erkenntnis, dass die liebende Anerkennung Gottes nicht nur ihnen alleine gilt. Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die dieses Heilshandeln Gottes untereinander wechselseitig anerkennen. Sie stellen ihre wechselseitige Anerkennung öffentlich dar, indem sie gemeinschaftlich feiern, lehren und lernen und zum Leben helfen.

Dadurch stabilisiert Kirche Gemeinschaft und Verantwortungsübernahme. Kirche ist nicht individualisiert verfügbar, sondern sichert institutionell Zugang (durch Taufe), Zugehörigkeit (durch Abendmahl), ihr Fortbestehen und ihre Weiterentwicklung (durch Predigt und religiöse Bildung) und das Anerkennungsverhältnis über das Ende menschlicher Handlungsmöglichkeiten hinaus (Bestattung).

Menschen können ihre individuellen Erwartungen nur deshalb erfüllt wissen, weil die institutionalisierte Form bereits da ist, die eine Teilhabe an kirchlichen Angeboten ermöglicht. Die Erfüllung eigener Erwartungen zu fordern und zugleich die strukturelle Gestalt abzulehnen, die dies ermöglicht, ist ein Selbstwiderspruch. Umgekehrt ist die Mitgliedschaft in der Kirche die öffentlich dokumentierte Form, in der Menschen die empfangene Anerkennung Gottes miteinander teilen. Sie machen sie so auch für andere zugänglich, für die die Entscheidung zur Zugehörigkeit eine Option darstellt und die noch nicht oder nicht mehr Kirchenmitglieder sind. Unter gegenwärtigen Bedingungen können Menschen sich frei von externen Sanktionen entscheiden, ob sie zur Kirche gehören wollen oder die wechselseitige Anerkennung nicht (mehr) leisten wollen.

Aus theologischer Sicht hat Gott sich ein für allemal für den Menschen entschieden und zur unbedingten Anerkennung entschlossen. Sie hat ihr äußeres, sichtbares Datum in der Taufe als individuell zugesprochenes Anerkennungszeichen. Die Einsicht in die unbedingte Anerkennung durch Gott ist eine gemeinsame Überzeugung derer, die glauben. Sie begründet zugleich ihre wechselseitige Anerkennung untereinander. Getaufte Konfessionslose haben diese wechselseitige Anerkennung durch Kirchenaustritt einseitig aufgekündigt. Ungetaufte Konfessionslose sind der Wechselseitigkeit nicht verpflichtet. Menschen unterschiedlicher Konfessionen sowie die meisten Konfessionen selbst dokumentieren die wechselseitige Anerkennung in anderen Organisationsformen.

Felder notwendiger Entscheidungen

Die Frage der Kirchenmitgliedschaft stellt sich derzeit etwa im Bereich sog. kasualstrategischer Überlegungen, im Bereich von Gremienbesetzungsverfahren sowie finanzieller Beiträge der Mitglieder.

a) Kasualien

In den letzten Jahren haben sich Formen des Kasualhandelns pluralisiert. Kirchenleitungen stellen sich die Frage nach strukturellen Folgen. Im Wesen des Evangeliums liegt es, großzügig zu sein. Menschen entscheiden gegenwärtig mehr und mehr situativ und vielleicht sogar rollenbezogen, wann sie sich als jemand verstehen wollen, der das Evangelium als relevant für das eigene Leben ansehen kann. Das steht in Spannung zum klassischen Bezug auf eine Gemeinde als Grundform christlicher Gemeinschaft.

So kommt die Frage auf, unter welchen Bedingungen Kasualien allen Menschen unabhängig von ihrer kirchlichen Bindung zugänglich sein können. Diese Frage wird aktuell dadurch zusätzlich komplexer, dass die vor Ort handelnden Pfarrer*innen (ebenso wie Kirchenvorsteher*innen, Prädikant*innen, Diakon*innen und andere), von sehr unterschiedlichen theologischen Grundannahmen aus agieren.

Wird eine Kasualie wie die Beerdigung etwa primär als diakonisches Handeln (zumeist an den Angehörigen) verstanden, ergibt sich eine andere Grundhaltung als dann, wenn sie primär als Heilsvergewisserung der Gemeinde verstanden wird oder als Segenshandlung an dem Verstorbenen.

Nun ist das Verkündigungsamt der Kirche grundsätzlich bekenntnisgebunden sowie an wechselseitige Aushandlungen geknüpft, die zu demokratisch legitimierten Regelungen auf der Ebene der Landeskirche führen. Die gegenwärtige Rahmengebung der Kirche insgesamt stößt jedoch an ihre Grenzen: sie lässt grundsätzlich seelsorgerliche Einzelentscheidungen der Pfarrpersonen zu. Das führt aktuell dazu, dass hochgradig individualisierte Sichtweisen der die Kasualien anfragenden Menschen auf hochgradig individualisierte Entscheidungen der Pfarrer*innen treffen. Wenn die kirchlich handelnden Haupt- und Ehrenamtlichen in erheblichem Maß Kasualien für Nichtmitglieder gestalten, dann nutzen sie Ressourcen außerhalb ihrer Gemeinschaft, die an anderer Stelle fehlen können. Dies wäre nur dann grundsätzlich statthaft, wenn die Gemeinschaft sich darauf verständigt, regelhaft und in welchem Maße entsprechend vorzugehen.

Hier bedarf es qualifizierter Aushandlungsprozesse, um zu Verständigungen über transparente Kriterien zukünftigen kirchlichen Handelns und verbindliche Rahmenbedingungen zu gelangen. Kirchliche Entscheidungsprozesse sind daran gebunden, dass in ihnen und in ihren Ergebnissen die wechselseitige Anerkennungsgemeinschaft repräsentiert und wirksam bleibt. Das schließt wesentlich eine Abweichungstoleranz ein, weil auch Minderheiten und unterschiedliche Bedürftigkeiten bleibend anerkannt werden, solange sie das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung nicht in Frage stellen. Das Kriterium, inwieweit die Kirche Großzügigkeit über größtmögliche Klarheit stellt, bleibt das Grundverständnis der Kirche als wechselseitiger Anerkennungsgemeinschaft.

b) Mitwirkung in kirchlichen Gremien

Kirchliche Gremien treffen Entscheidungen in Verantwortung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und leiten damit die Kirche. Es ist ein Ausdruck des wechselseitigen Anerkennungsverhältnisses in der Kirche, dass Menschen sich an den Entscheidungen kirchlichen Lebens beteiligen.

Beteiligung ist eine graduelle Kategorie. Gelegentlich ist die Vorstellung anzutreffen, dass Engagement oder eine bestimmte Form der Lebensführung zur Mitgliedschaft qualifiziere. Diese Auffassung ist nach evangelischem Verständnis irreführend, weil sie suggeriert, Menschen könnten sich durch ihr Handeln in den Raum der Kirche begeben, ohne die vorgängige Anerkennung durch Gott anzuerkennen. Aus theologischer Sicht gibt es Kirche nicht ohne diese religiöse Grundlogik. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass Menschen durch ihre Beteiligung am kirchlichen Leben Erfahrungen dergestalt machen, dass es ihnen möglich wird, in dieses Anerkennungsverhältnis einzustimmen. Das spricht dafür, im Einzelfall Menschen die Möglichkeit einer beratenden Teilhabe an kirchlichen Gremien zu ermöglichen. Formalrechtliche Verantwortung in der Organisation kann jedoch nur übernehmen, wer auch – durch formale Mitgliedschaft – Verantwortung für die Organisation übernimmt. Wer Leitungsverantwortung übernehmen will, ohne in das wechselseitige Anerkennungsverhältnis eintreten zu wollen oder nachdem er aus ihm ausgetreten ist, begibt sich in einen Selbstwiderspruch. Er will Verantwortung für eine Gemeinschaft übernehmen, die er ihrem Wesen nach nicht anerkennt.

c) Mitgliedschaftsbeiträge und die Frage nach Gebühren

Ein wichtiger Aspekt von Anerkennungsprozessen der (Post-)Moderne ist die Frage nach dem individuellen Nutzen (und dem diesem entsprechenden Grad der Zugehörigkeit). Für diejenigen, die sich im evangelischen Sinne als Teil der beschriebenen wechselseitigen Anerkennung verstehen, lässt sich dies aus Sicht des Einzelnen zugespitzt etwa so formulieren: „Was ist mir (dieser) Glaube wert?“ – bzw. „Was bin ich bereit (und in der Lage), für andere bereitzustellen?“ „Was habe ich davon?“ Die Frage der Kosten-Nutzen-Relation betrifft sowohl die Angebots- als auch die Einnahmedimension. Der Wandel von Institution zu Organisation bedeutet für die Kirche entsprechend auch, dass sie sich nicht nur über neue Angebote/Abschiede von alten Angeboten, sondern auch darüber verständigen muss, wie sie ihre finanziellen Einnahmen zeitgemäß organisiert.

Diese Marktlogik jedoch steht in Spannung zu der die Kirche konstituierenden wechselseitigen Anerkennung. Diese ist unverfügbar, auf Dauer angelegt und kann nicht in Leistung und Preis begründet werden. Insbesondere darf die fehlende wechselseitige Anerkennung nicht durch ein privatwirtschaftliches Vertragsverhältnis ersetzt werden. Hier würde versucht werden, Anerkennung zu kaufen, die durch die Lebensäußerungen der Kirche repräsentiert wird.

Damit ergibt sich ein kritischer Blick auf Abomodelle, Gebührenordnungen für Ausgetretene u.ä. Wenn man ein solches Verfahren einrichten wollte, müsste man es aus dem Bereich der wechselseitigen Anerkennungsgemeinschaft auslagern (z.B. als gGmbH oder als regelbasiertes diakonisches Aufgabenfeld). Damit bleibt jedoch die Folgefrage unbeantwortet, in welchem Verhältnis die Amtshandlungen, die gegen eine Gebühr angeboten sind, zu den Äußerungen kirchlichen Lebens stehen.

Kriterien für Einnahmen, die der wechselseitigen Anerkennung entsprechen, sind u.a., dass:

- sie diese wechselseitige Anerkennung ausdrücken und fördern, indem sie auch anderen ermöglichen, an Lebensäußerungen der Kirche teilzuhaben (solidarisch, überörtlich).

- finanzielle Struktur und Botschaft des Evangeliums einander möglichst gut entsprechen (etwa im Blick auf Solidarität, Fürsorge aber auch Verkündigungsauftrag). Aus der Botschaft selbst ergibt sich, dass die Kirche ihr Handeln nicht exklusiv an Mitgliedschafts- oder Bezahlmodelle koppeln und nur für die Menschen da sein kann, die auch bezahlen;

- Grenzen der Solidarität bestimmt werden müssen, wo Menschen das wechselseitige Anerkennungsverhältnis für sich beanspruchen, ohne die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen. Hier wird die bedingungslose Anerkennung durch Gott verwechselt mit einer bedingungslosen Anerkennung durch die Organisation.

Hofgeismar, den 24.02.2026